

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Satz 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende:<sup>1</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law**

vom 26. Mai 2021

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Fehlende Teilzeiteignung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Anerkennungsprüfung
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
- § 15 Täuschung
- § 16 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote

- § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 19 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulplan
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 2.11.2016, werden für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt und konkretisiert.

### **§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Den Studiengang Bachelor of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang mit dem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) betriebenen einheitlichen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang (gemeinsames Jurastudium) an. <sup>2</sup>Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch das bestandene Bachelorstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

### **§ 3 Bachelor-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom     ihre Genehmigung erteilt.

#### § 4

##### **Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)**

Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

#### § 5

##### **Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)**

Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 6

##### **Studiendauer (zu § 5 Abs. 1 Satz 1 ASPO)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

#### § 7

##### **Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 17 Module und die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Mit dem Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Punkte zu erbringen. <sup>3</sup>Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) <sup>1</sup>Das Studienprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtteilen.

<sup>2</sup>Zum Pflichtteil gehören die Module 1 (mit Ausnahme vom Grundlagenfach DE) bis 14 mit den folgenden Inhalten:

- polnische Grundlagenfächer,
- Grundlagen des deutschen und polnischen Privat-, Straf- und Öffentlichen Rechts,
- Völkerrecht und Europarecht,
- vertiefende Lehrveranstaltungen zum polnischen Öffentlichen Recht.

<sup>3</sup>Zum Wahlpflichtteil gehören Grundlagenfächer (DE) im Modul 1 sowie die Module 15 bis 17 mit folgenden Inhalten:

- Grundlagenseminare,
- Rechtsvergleichende Seminare.

<sup>4</sup>Im Wahlpflichtteil wird der fachliche Anteil des Studiums um praxisrelevante Bestandteile in Form von außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen ergänzt.

<sup>5</sup>Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die genaue Verteilung

der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. <sup>6</sup>Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der unter folgendem Link<sup>2</sup> enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO. <sup>7</sup>Die Ausgestaltung des Lehrangebots gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ (gemeinsames Jurastudium) die dortigen Regelungen einhalten. <sup>3</sup>Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. <sup>4</sup>Der in der Anlage 2 beigefügte Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) <sup>1</sup>In dem Modul 16 (Grundlagenseminar) muss jeweils eine von drei Lehrveranstaltungen gewählt und mit einer Seminararbeit und einem Vortrag absolviert werden. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Moduls werden Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit vermittelt. <sup>3</sup>In dem Modul 17 (Rechtsvergleichendes Seminar) müssen die Studierenden eins von drei Seminaren wählen, in dessen Rahmen sie ihre Bachelorarbeit schreiben, die sie in einem Vortrag verteidigen.

(5) <sup>1</sup>Das Modul 15 (Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen) setzt sich aus den Modulen 15 a und 15 b zusammen.

a) Modul 15 a (Juristische Fachsprache – Deutsch oder Polnisch): Studierende mit polnischer Hochschulzugangsberechtigung sollen den Kurs „Juristische Fachsprache Deutsch“, Studierende mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Kurs „Juristische Fachsprache Polnisch“ absolvieren.

b) Modul 15 b (Schlüsselqualifikationen/Fremdsprache):

<sup>1</sup>Studierende können entweder eine polnische und eine deutsche Schlüsselqualifikation oder eine Fremdsprache (kein Polnisch und kein Deutsch) auf dem Niveau B 2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) absolvieren. <sup>2</sup>Falls sie sich für das Absolvieren einer Fremdsprache entschieden haben, müssen sie im anschließenden Masterstudium zwei Schlüsselqualifikationen (PL und DE) absolvieren. <sup>3</sup>Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen im Modul 15 absol-

<sup>2</sup> [https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/deutschpolnischesjurastudium/verlauf\\_modul/bachelor/index.html](https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/deutschpolnischesjurastudium/verlauf_modul/bachelor/index.html)

vierten Studienleistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

**(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)**

(1)<sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.<sup>2</sup>Dieser ist auch für den Studiengang Master of German and Polish Law zuständig.<sup>3</sup>Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU.

(2)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet.<sup>2</sup>Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden.<sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus der oder die von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU ernannte Leiter oder Leiterin des gemeinsamen Jurastudiums an.<sup>4</sup>Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Dekanats, des Prüfungsamtes sowie des Collegium Polonicum, hinzugezogen werden.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer, Gutachter und Gutachterinnen**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)**

(1)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit.<sup>2</sup>Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2)<sup>1</sup>Neben den in § 11 ASPO erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen des gemeinsamen Jurastudiums tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.<sup>2</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin

kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts („magister prawa“) bestanden hat.<sup>3</sup>Für die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit gehen die Regelungen gemäß § 17 Abs. 3 ASPO den Bestimmungen dieser Vorschrift vor.

## **§ 10 Anerkennungsprüfung**

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12,**

**insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)**

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2)<sup>1</sup>Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbGHG.<sup>2</sup>Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.<sup>3</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt.<sup>4</sup>Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann.<sup>5</sup>Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt.<sup>6</sup>Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung 15 Min.).<sup>7</sup>§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt.<sup>8</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

## **§ 11**

### **Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

**(zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3,  
§ 23 Abs. 7 ASPO)**

(1)<sup>1</sup>Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich.<sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird.<sup>3</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. <sup>2</sup>Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. <sup>2</sup>Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. <sup>3</sup>Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. <sup>4</sup>Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

### **§ 12**

#### **Bachelorarbeit**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 S. 1, Abs. 9 Satz 1 und 3, Abs. 12 Satz 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines Rechtsvergleichenden Seminars (Modul 17) erstellt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden mindestens 129 ECTS-Credits der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Credits nachweisen können. <sup>3</sup>Die Zulassung ist innerhalb des durch Aushang oder elektronisch bekanntgegebenen Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt zu beantragen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden und 30 Seiten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin als Betreuer oder Betreuerin der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt. § 17 Abs. 3 ASPO ist dabei zu beachten. <sup>6</sup>Die entsprechenden Betreuer oder Betreuerinnen werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht, um den Studierenden die Auswahlmöglichkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO zu eröffnen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. <sup>2</sup>Sie hat einen Umfang von 12 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. <sup>4</sup>Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. <sup>5</sup>Die Arbeit muss fristgemäß in ausgedruckter und elektronischer Form, die auf Plagiat überprüfbar ist, beim Prüfungsamt der EUV eingereicht werden. <sup>6</sup>Bei Versäumen der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden. <sup>2</sup>Die Erstbegutachtung obliegt in der Regel dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>4</sup>Die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1 unter Maßgabe des § 9 Abs. 2.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

**(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

<sup>1</sup>Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 18) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. <sup>2</sup>Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind allerdings für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>5</sup>Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der AMU verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studienordnung der AMU in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14**

#### **Fristen und verpflichtende Studienfachberatung**

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)**

(1) Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Insoweit gilt § 19 Abs. 1 ASPO.

(3) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. <sup>4</sup>Ziel der Beratung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6

Abs. 3 ASPO. <sup>5</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. <sup>6</sup>In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>4</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>5</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

### § 15 Täuschung

#### (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)

(1) Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

(2) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

### § 16 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote

#### (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 5 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

		in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote setzt sich zu 25 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5 % aus der Note ihrer Verteidigung sowie zu 70 % aus den Modulabschlussnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. <sup>2</sup>Dabei werden die Modulabschlussnoten im Verhältnis der für die betreffenden Module angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

### § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Bachelorstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement und eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet.

## **§ 18**

### **Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 ASPO)**

<sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der AMU endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

<sup>2</sup>Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2021.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 6. Juli 2016 tritt am 30.09.2024 außer Kraft. Studierende die ihr Bachelorstudium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.

## Anlage 1

### Modulplan für den Studiengang *Bachelor of German and Polish Law*

#### Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung
Grundlagenfach PL (Römisches Recht und Tradition des Europäischen Privatrechts)	2	30	90	120	4	Prüfung
Grundlagenfach PL (Geschichte der Staatsform und des polnischen Rechts)	2	30	90	120	4	Prüfung
Grundlagenfach DE <sup>3</sup>	2/3	30	60	90	3	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>300</b>	<b>420</b>	<b>14</b>	<b>3 Prüfungen und 1 Klausur</b>

#### Modul 2: Grundlagen des deutschen Zivilrechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	90	240	360	12	Klausur
Deutsches Zivilrecht: GK I (Arbeitsgemeinschaft)	1	30	-	-	*	
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	180	270	9	Klausur
Deutsches Zivilrecht: GK II (Arbeitsgemeinschaft)	2	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>210</b>	<b>420</b>	<b>630</b>	<b>21</b>	<b>2 Klausuren</b>

#### Modul 3: Grundlagen des deutschen Zivilrechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	180	270	9	Klausur
Deutsches Zivilrecht: GK III (Arbeitsgemeinschaft)	3	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>1 Klausur</b>

<sup>3</sup> Alternativ im 2. oder 3. FS, zur Wahl, z.B.: Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte, Rechtliche Grundlagen der Europäischen Integration, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie.  
 \* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

#### Modul 4: Grundlagen des polnischen Zivilrechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	3	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	3	30	-	-	*	Leistungskontrolle <sup>4</sup>
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	4	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	4	30	-	-	*	Leistungskontrolle
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>2 Prüfungen</b>

#### Modul 5: Grundlagen des polnischen Zivilrechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	5	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	5	30	-	-	*	Leistungskontrolle
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	6	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	6	30	-	-	*	Leistungskontrolle
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>2 Prüfungen</b>

#### Modul 6: Grundlagen des deutschen Strafrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	180	270	9	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (Arbeitsgemeinschaft)	1	30	-	-	*	
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK II (Arbeitsgemeinschaft)	2	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>150</b>	<b>300</b>	<b>450</b>	<b>15</b>	<b>2 Klausuren</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>4</sup> Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.



### Modul 7: Grundlagen des polnischen Strafrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Strafrecht	3/4	60	120	240	8	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	3/4	60	-	-	*	Leistungskontrolle <sup>5</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>120</b>	<b>240</b>	<b>8</b>	<b>1 Prüfung</b>

### Modul 8: Grundlagen des deutschen Öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	180	270	9	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (Arbeitsge- meinschaft)	3	30	-	-	*	
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	180	270	9	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK II (Arbeitsge- meinschaft)	4	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>180</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>18</b>	<b>2 Klausuren</b>

### Modul 9: Grundlagen des deutschen Öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	120	180	6	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (Arbeitsge- meinschaft)	5	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>1 Klausur</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>5</sup> Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

### Modul 10: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Verfassungsrecht	1	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Verfassungsrecht (Konversatorium)	1	30	-	-	*	Leistungskontrolle <sup>6</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>1 Prüfung</b>

### Modul 11: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	120	180	6	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	-	-	*	Leistungskontrolle
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>1 Prüfung</b>

### Modul 12: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Verwaltungsverfahrenrecht	6	45	105	180	6	Prüfung
Polnisches Verwaltungsverfahrenrecht (Konversatorium)	6	30	-	-	*	Leistungskontrolle
<b>Insgesamt</b>		<b>75</b>	<b>105</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>1 Prüfung</b>

### Modul 13: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsrecht	6	30	120	150	5	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>120</b>	<b>150</b>	<b>5</b>	<b>1 Prüfung</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>6</sup> Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

### Modul 14: Internationales Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Völkerrecht (DE)	3	30	60	90	3	Klausur
Europarecht (DE)	5	60	180	270	9	Klausur
Europarecht (Arbeitsgemeinschaft) (DE)	5	30	-	-	*	
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>2 Klausuren</b>

### Modul 15: Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen

#### Modul 15 a: Juristische Fachsprache (Deutsch oder Polnisch)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Juristische Fachsprache Deutsch	1	30	60	90	3	Prüfung
Juristische Fachsprache Polnisch	1	30	60	90	3	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>3</b>	<b>1 Prüfung</b>

#### Modul 15 b: Schlüsselqualifikationen/Fremdsprache

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Schlüsselqualifikation PL (Sprache der Gesetzgebung und der Rechtsprechung)	4	30	60	90	3	Prüfung
Schlüsselqualifikation DE	6	30	60	90	3	Prüfung
Fremdsprache B2 <sup>7</sup>	10	60	120	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>1 bis 2 Prüfungen</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>7</sup> Zwei Schlüsselqualifikationen dürfen mit einem Fremdsprachenkurs B2 (60 h) ersetzt werden. Dann müssen aber im Masterstudium die Schlüsselqualifikationen regulär absolviert werden.

### Modul 16: Grundlagenseminar<sup>8</sup>

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	4	30	240	270	9	Seminar
Grundlagenseminar Zivilrecht	4	30	240	270	9	Seminar
Grundlagenseminar Strafrecht	4	30	240	270	9	Seminar
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>240</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>Seminararbeit und Vortrag</b>

### Modul 17: Rechtsvergleichendes Seminar<sup>9</sup> und Bachelorabschluss

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Rechtsvergleichendes Seminar Öffentliches Recht	6	30	330	360	12	Seminar
Rechtsvergleichendes Seminar Zivilrecht	6	30	330	360	12	Seminar
Rechtsvergleichendes Seminar Strafrecht	6	30	330	360	12	Seminar
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>330</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>Bachelorarbeit und Vortrag</b>

<b>Insgesamt</b>		<b>1665</b>	<b>3735</b>	<b>5400</b>	<b>180</b>	
------------------	--	-------------	-------------	-------------	------------	--

<sup>8</sup> Eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden.

<sup>9</sup> Eins der drei rechtsvergleichenden Seminare muss absolviert werden. Im Rahmen des Seminars wird die Bachelorarbeit vorbereitet.

**Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Studiengang *Bachelor of German and Polish Law***

**I. STUDIENJAHR**

**1. Semester**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)</i>	30	3	+
<i>Juristische Fachsprache (Deutsch oder Polnisch)</i>	30	3	+
<i>Polnisches Verfassungsrecht</i>	30	6	+
<i>Polnisches Verfassungsrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Deutsches Zivilrecht: GK I</i>	90	12	+
<i>Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)</i>	30	*	
<i>Deutsches Strafrecht: GK I</i>	60	9	+
<i>Deutsches Strafrecht: GK I (AG)</i>	30	*	
<b>Insgesamt:</b>	<b>330</b>	<b>33</b>	<b>5 Prüfungen</b>

**2. Semester**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Grundlagenfach PL (Römisches Recht und Tradition des Europäischen Privatrechts)</i>	30	4	+
<i>Grundlagenfach PL (Geschichte der Staatsform und des polnischen Rechts)</i>	30	4	+
<i>Grundlagenfach DE<sup>10</sup></i>	30	3	+
<i>Deutsches Zivilrecht: GK II</i>	60	9	+
<i>Deutsches Zivilrecht: GK II (AG)</i>	30	*	
<i>Deutsches Strafrecht: GK II</i>	30	6	+
<i>Deutsches Strafrecht: GK II (AG)</i>	30	*	
<b>Insgesamt:</b>	<b>210/240</b>	<b>23/26</b>	<b>4 oder 5 Prüfungen</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>10</sup> Alternativ im 2. oder 3. FS, zur Wahl, z.B.: Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte, Rechtliche Grundlagen der Europäischen Integration, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie.

## II. STUDIENJAHR

### 3. Semester

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil</i>	30	6	+
<i>Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK I</i>	60	9	+
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)</i>	30	*	
<i>Deutsches Zivilrecht: GK III</i>	60	9	+
<i>Deutsches Zivilrecht: GK III (AG)</i>	30	*	
<i>Polnisches Strafrecht</i>	30	0	im SoSe
<i>Polnisches Strafrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Völkerrecht (DE)</i>	30	3	+
<i>Grundlagenfach DE<sup>11</sup></i>	30	3	+
<b>Insgesamt:</b>	<b>330/360</b>	<b>27/30</b>	<b>4 oder 5 Prüfungen</b>

### 4. Semester

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht</i>	30	6	+
<i>Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Polnisches Strafrecht</i>	30	8	+
<i>Polnisches Strafrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK II</i>	60	9	+
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK II (AG)</i>	30	*	
<i>Grundlagenseminar Zivilrecht/Strafrecht/Öffentliches Recht<sup>12</sup></i>	30	9	+
<i>Schlüsselqualifikation PL (Sprache der Gesetzgebung und der Rechtsprechung)</i>	30	3	+
<b>Insgesamt:</b>	<b>270</b>	<b>35</b>	<b>5 Prüfungen</b>

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>11</sup> Alternativ im 2. oder 3. FS, zur Wahl: Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte, Rechtliche Grundlagen der Europäischen Integration, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie (falls angeboten), Rechtstheorie.

<sup>12</sup> Eins von drei Grundlagenseminaren muss erfolgreich absolviert werden.

### III. STUDIENJAHR

#### 5. Semester

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht</i>	30	6	+
<i>Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Polnisches Verwaltungsrecht</i>	30	6	+
<i>Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK III</i>	30	6	+
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)</i>	30	*	
<i>Europarecht (DE)</i>	60	9	+
<i>Europarecht (AG) (DE)</i>	30	*	
<b>Insgesamt:</b>	<b>270</b>	<b>27</b>	<b>4 Prüfungen</b>

#### 6. Semester

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Zahl der Stunden</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Prüfungen</b>
<i>Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht</i>	30	6	+
<i>Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Polnisches Verwaltungsverfahren</i>	45	6	+
<i>Polnisches Verwaltungsverfahren (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Polnisches Wirtschaftsrecht</i>	30	5	+
<i>Rechtsvergleichendes Seminar: Öffentliches Recht/Zivilrecht/Strafrecht<sup>13</sup></i>	30	12	+
<i>Schlüsselqualifikation DE</i>	30	3	+
<i>Fremdsprache B2</i>	60	6 <sup>14</sup>	+
<b>Insgesamt:</b>	<b>225</b>	<b>32</b>	<b>5 Prüfungen</b>

**Insgesamt: 1665 Stunden, 180 ECTS**

\* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

<sup>13</sup> Eins von drei rechtsvergleichenden Seminaren muss erfolgreich absolviert werden. Im Rahmen des Seminars wird die Bachelorarbeit vorbereitet.

<sup>14</sup> Zwei Schlüsselqualifikationen dürfen mit einem Fremdsprachenkurs B2 (60 h) ersetzt werden. Dann müssen aber im Masterstudium die Schlüsselqualifikationen regulär absolviert werden.

**Anlage 3:**  
**Muster einer Studienverlaufsvereinbarung**  
**(gem. § 14 Abs. 3 SPO Bachelor GPL)**

**Name:**

**Matrikelnummer:**

**Studiengang:**

**angestrebter Abschluss:**

**Bereits erbrachte ECTS:** \_\_\_\_\_

**Fehlende ECTS:** \_\_\_\_\_

**Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:**

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

**Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:**

---

---

---

**Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums:** \_\_\_\_\_



Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

---

Datum, Unterschrift

Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

**Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!**